

Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Amt IV - Bauamt - Bauleitplanung
Dorfau 1
15566 Schöneiche

Per Mail an: bauleitplanung@schoeneiche.de

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Meinert
**Gesch.-Z.: GL5.15-46132-008 0391/2023
(BP); 0435/96 (FNP)**
Tel.: 0335 / 60676 9935
Fax: 0335 / 60676 9940
werner.meinert@gl.berlin-brandenburg.de
Internet: gl.berlin-brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 24.05.2024

Planung/Vorhaben: **Bebauungsplan (BP) 31/22 „Grundschule Krummenseestraße/Friedrich-Ebert-Straße/Triftweg“; Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Schöneiche - 7. Änderung - Vorentwürfe vom 25.04.2024 (BP) und 15.02.2024 (FNP) (Wieferig & Suntrop, Teltow)**

Gemeinde: Schöneiche bei Berlin
Kreis: Oder-Spree
Region: Oderland-Spree

Anfrage vom:
17.04.2024

Eingang am:
17.04.2024

Ihr Zeichen/Reg-Nr.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. BP und der Änderung des FNP geben wir folgende Stellungnahme ab:

☐	Stellungnahme zur Zielfrage gemäß Art. 12 des Landesplanungsvertrages
☒	Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
☐	Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:

☒	Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen
☐	Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung
☐	Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich

Erläuterungen

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur Zielfrage zum BP vom 31.05.2023.

Die 7. Änderung des FNP erfolgt parallel zum verbindlichen Bauleitplanverfahren. Die entsprechenden Ziele der Raumordnung aus der Stellungnahme vom 31.05.2023 beziehen sich auch auf die Änderung des FNP. Die zusätzliche Darstellung einer Waldfläche widerspricht den Zielen der Raumordnung nicht.

Dienstsitze

AL/SAL/GL 1, 2, 3, 5, 6 14467 Potsdam
GL 4 03046 Cottbus
GL 5 15236 Frankfurt (Oder)

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
Gulbener Straße 24
Müllroser Chaussee 54

Telefon

0331-866-8701
0355-494924-51
0335-60676-9932

Fax

0331-866-8703
0355-494924-99
0335-60676-9940

ÖPNV

Tram 92, 93, 96, Bus 606
Bus 16
Tram 3, 4, Bus 981

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung des Vorhabens

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)

Hinweise

- Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es unsererseits keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Daten liegen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor.
- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Wir bitten, **Beteiligungen** gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung / Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, **Mitteilungen über das Inkrafttreten** von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die **Einstellung von Verfahren** nur **in digitaler Form durchzuführen** (E-Mail oder Download-Link) und dafür **ausschließlich unser Referatspostfach** zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Meinert

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	7. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gemeinbedarfsfläche Krummenseestraße/Friedrich-Ebert-Straße/Triftweg sowie Fläche für Wald" der Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Ansprechpartner*In: Telefon: E-Mail:	Frau Hoffmann 0355 4991 1345 TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger

Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<u>Sachstand:</u> Mit der 7. Änderung des FNP Schöneiche bei Berlin sollen die Darstellungen des FNP von Fläche für die Landwirtschaft in Fläche für den Gemeinbedarf „Schule“ und Flächen für Wald geändert werden. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 8,4 ha. An den Änderungsbereich grenzen östlich und südlich Wohnbauflächen bzw. gemischte Bauflächen, westlich Flächen für die Landwirtschaft und nördlich Flächen für Wald. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan 31/22 „Grundschule Krummenseestraße/Friedrich-Ebert-Straße/Triftweg“ der Gemeinde Schöneiche bei Berlin aufgestellt. <u>Stellungnahme:</u> Rechtsgrundlagen § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) Es wird auf die Stellungnahme des LfU, Belang Immissionsschutz, zum Bebauungsplan 31/22 „Grundschule Krummenseestraße/Friedrich-Ebert-Straße/Triftweg“ und den darin enthaltenen Hinweisen zu den Auswirkungen der außerschulischen Nutzungen verwiesen. Die Ergebnisse der Untersuchungen zum Bebauungsplan (Schalltechnische Untersuchung und verkehrstechnische Gutachten) können für die Bewertung der Auswirkungen der 7. Änderung des FNP herangezogen werden.	

Dieses Dokument wurde am 06.06.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Wieferig & Suntrop
Stadtplanung Städtebau Projektentwicklung
Potsdamer Straße 12b
14513 Teltow

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch-Z.:LFU-TOEB-
3700/1012+5#210797/2024
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 07.06.2024

**7. Änderung des Flächennutzungsplanes "Gemeinbedarfsfläche Krummen-
seestraße/Friedrich-Ebert-Straße/Triftweg sowie Fläche für Wald" der Ge-
meinde Schöneiche bei Berlin**

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 08.05.2024
- Begründung 02/2024 mit Umweltbericht 01/2024
- Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung, 06/2022
- Planzeichnung, 02/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.

Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 07.06.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Landkreis Oder-Spree

Der Landrat

untere Bauaufsichtsbehörde



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Dezernat: III - Bauen, Ordnung und Umwelt
Amt: Bauordnungsamt AG Bauleitplanung
Dienstgebäude: 15848 Beeskow
Rathenaustraße 13
Haus C, Zimmer 201

Bürgermeister
der Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Herrn Ralf Steinbrück
Dorfaue 1
15566 Schöneiche bei Berlin

Ansprechpartner(in): Frau Siebke
Telefon: 03366 35-1609
Telefax: 03366 35-2639
E-Mail: bauleitplanung@landkreis-oder-spree.de

Aktenzeichen:	eingegangen am:	Datum:	10. Juni 2024
63.02-51.10.20- 20172-24-92	08.05.2024		
Grundstück:	Schöneiche bei Berlin, ~		
Gemarkung:	Schöneiche	Schöneiche	Schöneiche
Flur:	4	4	4
Flurstück:	193	195	196
Anlass:	Stellungnahme der Verwaltung des Landkreises Oder-Spree als Träger öffentlicher Belange zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schöneiche gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		

Planungsabsicht: Änderung Fläche für die Landwirtschaft in Fläche für den Gemeinbedarf und Waldfläche
Fläche: ca. 8,4 ha
Planungsstand: 15.02.2024

Sehr geehrter Herr Steinbrück,

wir bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren.
Zum Planentwurf äußern sich die beteiligten Ämter und Behörden wie folgt:

X Keine Einwendungen

Umweltamt – SG untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

X Sonstige fachliche Informationen oder rechtliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Eine angegebene Emailadresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per Email ist folgende Emailadresse eingerichtet worden: vps@landkreis-oder-spree.de. Rahmenbedingungen siehe www.l-os.de/vps.

Sprechzeiten:	Telefon: 03366 35-0	Bankverbindung:	Sparkasse Oder-Spree
Di / Do 09 - 12; 13 - 18 Uhr	Telefax: 03366 35-1111	BIC:	WELADED1LOS
Mo / Fr nach Vereinbarung	Internet: www.l-os.de	IBAN:	DE43 1705 5050 2200 6011 77
Mi geschlossen	E-Mail: kreisverwaltung@l-os.de	Umsatzsteuer ID-Nr.:	DE162705039

UmweltamtSachgebiet untere Naturschutzbehörde

Die untere Naturschutzbehörde hat gegen die siebte Änderung des FNP naturschutzfachlichen Bedenken.

Für den südlichen Bereich erfolgt die für die Änderung notwendige Umweltprüfung mit der Eingriffsbewertung im Rahmen des parallel erfolgenden Aufstellungsverfahrens Bebauungsplan 31/22 "Grundschule Krummenseestraße /Friedrich-Ebert-Straße / Triftweg"

Die im Rahmen der Stellungnahme im Februar 2021 angeordneten artenschutzrechtlichen Untersuchungen für die Arten bzw. Artengruppen Feldhamster, europäische Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien werden für den südlichen Teilbereich in parallel geführten o.g. B-Planverfahren im Rahmen einer Potentialanalyse geklärt. Ebenso werden dort Aussagen zu vorhandenen Biotopen, dem Gehölzbestand und dem wertvollen dem Straßenverlauf folgenden Alteichen-Gehölzstreifen getroffen.

Der nördliche Flächenteil der Änderungsfläche soll von landwirtschaftlicher Fläche zu Waldfläche werden.

Die Fläche unterliegt z.Zt. der Sukzession und befindet sich im Übergang von Offenlandfläche mit Spontanvegetation zu Wald. Bei Nicht-Eingreifen ist davon auszugehen, dass in naher Zukunft die offenen Bereiche natürlich verschwinden, die Verbuschung weiter voranschreitet und Wald im Sinne des Gesetzes entsteht. In Folge dessen werden Arten des Offenlandes verschwinden.

Auf der Fläche gibt es derzeit auch Vorkommen fremdländischer, teils als invasiv geltender Arten (*Prunus serotina* → spätblühende Traubenkirsche). Es sollte daher aus naturschutzfachlichen Gründen auf die Förderung heimischer standortgerechter Arten geachtet werden. Gegebenenfalls sollten Initialpflanzungen geeigneter Arten erfolgen und ungeeignete Arten und Individuen von der Fläche entfernt und entnommen werden.

Im nördlichen Bereich entlang der östlichen Grundstücksgrenze hat sich eine Heidenelken-Grasnelkenflur ausgebildet (geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG). Dieses ist als Offenlandbiotop dauerhaft zu erhalten und von Aufforstungsplänen auszuklammern.

Die nördliche Änderungsfläche ist z.Zt. kein Teil des Biotopflächenverbundes. Jedoch würde die neu entstehende Waldfläche eine Verbindung zwischen den bewaldeten Bereichen im Nordosten und Südwesten darstellen.

Im Rahmen der natürlichen Sukzession, aber auch der geplanten Vorhaben wird es zu Verlusten und zum Verschwinden von Offenlandarten kommen. Eine Aufforstung stellt im Offenland einen Eingriff gemäß §14 BNatSchG dar, welcher in einem eigenen Antrag betrachtet und ggf. ausgeglichen werden muss. Für die Tiergruppen europäische Brutvögel, Insekten, und Reptilien sind Ersatzlebensräume in der Umgebung teilweise vorhanden oder müssen im Rahmen der zukünftigen Planungen geschaffen werden.

Bei der Kartierung der Bäume in den Randstreifen im Oktober 2023 wurden Höhlenbäume mit Potential als Fledermausquartier aufgefunden, jedoch erfolgte keine Prüfung auf tatsächlichen Besatz. Die Offenlandbereiche weisen zudem eine Eignung als Jagdhabitat auf. Hinweise auf die FFH-Arten Heldbock und Eremit wurden nicht gefunden. Die Gehölzstreifen, mitsamt der Höhlenbäume, ist aus naturschutzfachlicher Sicht zwingend zu erhalten.

Hinweis:

Aufgrund der derzeit hohen Nutzung zur Naherholung ist auch für die Zukunft von einem hohen Nutzungsdruck der Fläche auszugehen der bereits in der Planungsphase

berücksichtigt werden sollte.

Folgen der hohen Nutzungsfrequenz sind dabei Immissionen wie Stoffeinträge z.B. durch Verkehr, Lärm und Licht (Lichtleitlinie Brandenburg beachten) aber auch die Ablagerung von Müll. Hinzu kommen Einflüsse durch die Umgebungsflächen z.B. die in Planung befindliche Schule und die angrenzenden Siedlungsbereiche. Zur Lenkung der zu erwartenden Besucher ist daher auch das Anlegen eines offiziellen Wegenetzes zu bedenken.

Für die Schutzgüter werden insgesamt folgende naturschutzfachlichen Änderungen festgestellt:

Das Landschaftsbild wird erheblich verändert. Aus Offenland mit Spontanvegetation wird Wald bzw. soll bebaute Fläche des Gemeinbedarfes werden.

Für das Schutzgut Boden kommt es damit im Bereich der geplanten Bebauungen ggf. zu massiven Eingriffen durch Versiegelung die ausgeglichen werden muss.

Das Schutzgut Wasser wird durch diese Eingriffe ebenfalls beeinträchtigt. Versiegelung im südlichen Bereich führt zum Verlust von Versickerungsflächen. Im Gegensatz dazu ist jedoch im Bereich der Waldflächen von höherem Wasserrückhalt und stärkerer Grundwasserneubildung auszugehen.

Für das Schutzgut Klima ist ebenfalls von Veränderungen auszugehen. Offenland ist im Gegensatz zu bebauten Bereichen ein Kaltluftentstehungsgebiet, Gehölze dienen als Staub und Schadstofffilter. In den bebauten Bereichen ist vom Verlust dieser Wirkung auszugehen. Jedoch üben Waldflächen diese Funktionen verstärkt aus und sind damit klimatisch ausgleichend.

Insgesamt sieht die uNB den Verlust der Offenlandfläche durch Bebauung und Erstaufforstung kritisch. Die Zustimmung wird aber in Aussicht gestellt sofern die oben genannten Punkte bei der Änderung Beachtung finden.

Sachgebiet untere Wasserbehörde

Die Flächen der 7. Änderung des FNP befindet sich in der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Berlin-Friedrichshagen, festgesetzt durch die Rechtsverordnung der Landesregierung des Landes Brandenburg vom 20.02.2001 (GVBl.II/01, [Nr. 04], S.46). Die Schutzbestimmungen des § 3 der Verordnung sind zu beachten.

Im Änderungsbereich 7 ist eine Wald- bzw. Aufforstungsfläche vorgesehen. Die gültige Verordnung für das Wasserschutzgebiet Berlin-Friedrichshagen ist 2001 in Kraft getreten und sieht hinsichtlich einer Aufforstung keine Schutzbestimmungen vor. Die aktuelle Muster-Wasserschutzgebietsverordnung enthält für den Schutz der Zone IIIB das Verbot zur Erstaufforstung mit Nadelbäumen und Robinien.

Nach § 52 WHG können in Wasserschutzgebieten durch behördliche Entscheidungen bestimmte Handlungen für unzulässig erklärt werden.

Die Pflanzung von Nadelbäumen und Robinien im Bereich der angedachten Waldfläche wird somit verboten.

Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet wird die Errichtung von Erdwärmeanlagen insbesondere Erdwärmesonden nicht zugelassen.

Bauordnungsamt

Aufgabengebiet untere Denkmalschutzbehörde

Im Plangebiet sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand weder Bau- noch Bodendenkmale betroffen. Vorsorglich wird auf § 11 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) verwiesen.

Aufgabengebiet Bauleitplanung

Wie in der Begründung (Seite 4) beschrieben, liegt der gesamte Änderungsbereich in der Trinkwasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Berlin-Friedrichshagen.

Nach § 5 Abs. 4 BauGB sollen Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, in den FNP nachrichtlich übernommen werden.

Auf dem Plandokument ist ein entsprechender Vermerk (Nachrichtliche Übernahme) vorzunehmen.

Als hilfreich wird eine Abbildung mit Abgrenzung des Trinkwasserschutzgebietes in der Begründung angesehen. Da für den Ursprungsplan (Bekanntmachung 15.06.2000) das Trinkwasserschutzgebiet (festgesetzt 20.02.2001) noch nicht relevant war, enthält der Ausschnitt des wirksamen FNP auf dem Plandokument keine entsprechende Kennzeichnung, an der eine Orientierung erfolgen kann.

Hinweise:

Der Änderungsbereich ist auf dem Plandokument, auch im Ausschnitt des Ursprungsplanes, deutlich zu kennzeichnen.

Es wird das Aufbringen eines Nordpfeiles empfohlen.

Landwirtschaftsamt

Sachgebiet Agrarentwicklung

Der Geltungsbereich des o.g. Vorhabens wird, in der aktuell rechtskräftigen Fassung des FNP, als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Beim Landwirtschaftsamt ist die betroffene Fläche jedoch nicht agrarförderrechtlich erfasst.

Es bestehen keine Einwände zu der o. g. 7. Änderung des FNP der Gemeinde Schöneiche.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Kirschner
Amtsleiterin



LAND BRANDENBURG

**Landesbetrieb
Forst Brandenburg**
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Oder-Spree | Frankfurter Str. 7 | 15518 Briesen

Forstamt Oder-Spree

Brigitte Suntrop
Wieferig & Suntrop
Stadtplanung Städtebau Projektentwicklung
Potsdamer Straße 12b
14513 Teltow

Bearb.: Bernd Ziebarth
Gesch.Z.: 080-3-FoA-07-
7002/107+44#175174/2024
AktenZ.: **LFB3 07.01-3154/30/24**
Hausruf: +49 3362 6121
FoA.Oder-Spree@lfb.brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Briesen, 16.05.2024

**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 1
BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2
BauGB
7. Änderung des FNP der Gemeinde Schöneiche b. Berlin
Teilbereichsplanung, Stand 15.02.2024
"Gemeinbedarfsfläche Krummenseestraße/Friedrich-Ebert-Straße/Trift-
weg sowie Fläche für Wald"**

hier: Stellungnahme der unteren Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nimmt das Forstamt Oder Spree wie folgt Stellung:

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Schöneiche b.Berlin erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans 31/22 „Grundschule Krummenseestraße/Friedrich-Ebert-Straße/Triftweg".

Seitens der unteren Forstbehörde wird den geplanten Änderungen in der 7. Änderung des FNP der Gemeinde Schöneiche zugestimmt.

Dienstgebäude

Frankfurter Str. 7

Telefon

(033607) 59260

Fax

(0331) 275484433

15518 Briesen

Die Änderung der Darstellung Fläche für Landwirtschaft in Gemeinbedarfsfläche wurde plausibel erläutert und die Planungsabsicht des Neubaus einer Grundschule entsprechend begründet.

Die Änderung der Darstellung Fläche für Landwirtschaft in Fläche für Wald im nördlichen Teil ist grundsätzlich möglich und wurde durch die dort stattfindende natürliche Entwicklung auf der Fläche (Sukzession) praktisch schon eingeleitet.

Beachten Sie bitte auch informativ die detaillierte Stellungnahme der unteren Forstbehörde (Forstamt Oder Spree) vom 16.05.2024 zur frühzeitigen Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 31/22 „Grundschule Krummenseestraße/Friedrich-Ebert-Straße/Triftweg“ der Gemeinde Schöneiche unter dem Az.: LFB3 07.01-3155/20/24.

In der Begründung zur Änderung des FNP ist leider auf eine Erläuterung der nur kurz erwähnten Planungsabsicht „Fläche für Wald“ gänzlich verzichtet worden.

Eine Darstellung und ein Vergleich der Bedeutung von Wald gegenüber der zurzeit vorhandenen natürlichen Offenfläche und dazu eine Begründung, warum an dieser Stelle Wald entstehen soll, fehlt.

Die naturschutzrechtlichen Aspekte auf solchen Offenflächen sind offensichtlich hier relevant und sollten entsprechend schon bei der Planung Beachtung finden.

Grundsätzlich ist für die Genehmigung einer Erstaufforstung nach § 9 LWaldG die untere Forstbehörde, Forstamt Oder Spree, unter Beteiligung der UNB und dem Landwirtschaftsamt, zuständig.

Die Angabe im Umweltbericht unter II.2.1.3 ist hier nicht richtig.

Zusätzlich hier der allgemeine Hinweis, dass die Festlegung gilt, dass durchgewachsene, mit Bäumen und Sträuchern bewachsene Flächen, welche die tatsächliche Waldeigenschaft erfüllen, ohne Verfahren nach § 9 LWaldG (Neuanlage von Wald – EAG) als Wald einzuordnen sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bernd Ziebarth
Leiter Revier Grünheide

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Forstamt Oder Spree

Dieses Dokument wurde am 16.05.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (**VV § 8 LWaldG**), Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 02.11.2009 in der jeweils geltenden Fassung